

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023

Frage: Die Land- und Alpwirtschaft sieht sich nach dem starken Anstieg der Wolfzahlen mit einer komplexen Situation konfrontiert. Ist der zusätzliche Beitrag, der den Sömmerungsbetrieben, die Herdenschutzmassnahmen umsetzen, zugesprochen wird, eine ausreichende Massnahme? Müsste man nicht einen Schritt weiter gehen und direkt gegen die Grossraubtiere vorgehen?

Antwort: Die Betriebe müssen zumutbare Schutzmassnahmen ergreifen und umsetzen. Die zusätzlichen personellen Aufwände werden mit dem Zusatzbeitrag von 250 Fr./Normalstoss grösstenteils abgegolten. Weiterhin zahlt das BAFU die Anschaffung von Zäunen und die Haltung von Herdenschutzhunden. Mit Strukturverbesserungsmitteln können ausserdem auch mobile Unterkünfte fürs Hirtenpersonal unterstützt werden. Die Höhe der Unterstützung ist aus heutiger Sicht genügend, insbesondere auch weil der Bundesrat die Regulierung der Wölfe mit dem Beschluss vom 1. November 2023 neu geregelt hat.

Frage: Am 1. November hat der Bundesrat auch die Revision der Jagdverordnung verabschiedet, die Massnahmen in Bezug auf Grossraubtiere enthält. Sind die Änderungen der Direktzahlungsverordnung und der Jagdverordnung komplementär?

Antwort: Beide Gesetzgebungen ergänzen sich. Die Änderung der Jagdverordnung führt zu einer stärkeren Regulierung der Wölfe und der Wolfsrudel, so dass die Zunahme der Zahl der Wölfe und Rudel gebremst wird. Auch mit weniger Wolfsrudeln und Wölfen müssen die Landwirtschaftsbetriebe weiterhin zumutbare Schutzmassnahmen ergreifen und umsetzen. Mit dem neuen Zusatzbeitrag Herdenschutz werden die zusätzlichen personellen Aufwände grösstenteils abgegolten.

Frage: Was ändert sich mit dem Verordnungspaket an der Verteilung der Direktzahlungen?

Antwort: Die Vorlage enthält zwei relevante Aspekte: Erstens werden gewisse Beitragsansätze reduziert, um die starke Beteiligungszunahme bei den Produktionssystembeiträgen zu finanzieren. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Verteilung der Mittel zwischen Berggebiet und Talgebiet stabil bleibt. Zweitens muss die vom Bundesrat vorgegebene Sparvorgabe von rund 55 Millionen Franken bei den Direktzahlungen (-2%) umgesetzt werden. Dies soll mit einer linearen Kürzung von 2,2 Prozent bei der Auszahlung der Direktzahlungen an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter umgesetzt werden.

Frage: Direktzahlungen werden künftig für bestimmte Flächen gewährt, die unter anderem Photovoltaikanlagen umfassen. Besteht nicht die Gefahr, dass die Energieerzeugung die landwirtschaftliche Produktion verdrängt?

Antwort: Nein. Die Flexibilisierung betrifft nur bestimmte, klar abgegrenzte Fälle auf Ackerflächen, Dauerkulturflächen und im geschützten Anbau (Gewächshäuser). Insbesondere muss ein Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion bestehen. Ansonsten werden solche Solaranlagen nicht bewilligt.

Frage: In Bezug auf die Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft wird das Ziel, die Stickstoffverluste bis 2030 zu reduzieren, von 20 auf 15% gesenkt. Ist das nicht ein Rückschritt?

Antwort: Der Bundesrat hat damit den Auftrag aus der Motion Gapany, die das Parlament im vergangenen Dezember überwiesen hat, umgesetzt.

Frage: Nach dreimaliger Vernehmlassung (2020, 2022 und 2023) wird der Vorschlag, die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage direkt an die Milchproduzenten auszuzahlen, fallen gelassen. Welche Folgen hat dieser Verzicht? Wie erklärt sich die Ablehnung dieses Vorschlags durch die Mehrheit der konsultierten Kreise?

Antwort: Die Zulagen für verkäste Milch und für Fütterung ohne Silage werden wie bisher via die Milchverwerter ausbezahlt. Als Konsequenz müssen die Milchverwerter jedoch ab 2025 neu die Milchmenge, für welche die Produzenten und Produzentinnen die beiden Zulagen erhalten, melden. Diese Milchmengen müssen heute bereits auf der Milchgeldabrechnung aufgeführt sein und sind den Milchverwertern deshalb bekannt. Mit dieser neuen Meldung weiss der Bund auch ohne Direktauszahlung, wie viele Zulagen die einzelnen Produzenten und Produzentinnen erhalten. Gleichzeitig kann der Bund mit dieser Information im Einzelfall und zeitlich begrenzt die Zulagen direkt an die Produzenten und Produzentinnen auszahlen. Dies beispielsweise, wenn ein Milchverwerter die Zulagen nicht zuverlässig an seine Milchlieferanten weitergibt. Zusätzlich kann der Bund mehr Transparenz schaffen und die Information zu den zulagenberechtigten Milchmengen auch den Produzenten und Produzentinnen zur Verfügung stellen. Die Verordnungsänderung ermöglicht also auch ohne Direktauszahlung einige der Vorteile, welche damit verbunden gewesen wären.

Frage: Weshalb wurde die breite Forderung aus der Vernehmlassung, bei den 3,5% Biodiversitätsförderfläche auf Ackerfläche zusätzliche Elemente anrechnen zu können, nicht ins Verordnungspaket 2023 aufgenommen?

Antwort: Diese Massnahme wurde bereits im Verordnungspaket zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 19.475 vernehmlassst und am 13. April 2022 vom Bundesrat beschlossen. Sie war nicht in der Vernehmlassung des Verordnungspaketes 2023 enthalten. Grundsätzlich übernimmt der Bundesrat keine weitreichenden Forderungen zu Massnahmen, die nicht in der Vernehmlassung waren und zu denen sich aus diesem Grund nicht alle Kantone und Organisationen geäussert haben.

Frage: Was wird der Bundesrat tun, wenn auch der Nationalrat die Motion Friedli annimmt und so der Verschiebung der Einführung der 3,5%-Anforderung um 1 Jahr auf 1.1.25 zustimmt?

Antwort: Der Bundesrat muss die Direktzahlungsverordnung entsprechend im ersten Quartal 2024 ändern.